

Redaktionelle Vorgaben Newsdienst EnK-Aktuell

1. Allgemeine Vorgaben

Grundsätzlich gliedern sich alle Beiträge wie folgt auf:

a) Beispiel Kurzbeitrag

Überschrift/Beitragstitel	Chinesische Cyberspace-Verwaltung: Sicherheitsbewertung des grenzüberschreitenden Datentransfers
Autorenbeschreibung	Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.
Abstract (ca. 2-3 Sätze)	Auf chinesische Datenexporteure und die Datenempfänger in Europa kommt viel Arbeit zu – dies kündigt RA Dr. Axel Spies, Mitherausgeber der ZD, im Beck-Blog an. Die Maßnahmen der chinesischen Cyberspace-Verwaltung (CAC) zur Sicherheitsbewertung von grenzüberschreitenden Datenübertragungen gelten rückwirkend für grenzüberschreitende Datenübertragungen, die vor dem 1.9.2022 durchgeführt wurden. Die betroffenen Datenexporteure haben eine Frist von nur sechs Monaten, um nicht-konforme Aktivitäten im Zusammenhang mit Datenübertragungen aus China zu korrigieren.
Volltext	Die chinesische Cyberspace-Verwaltung hatte am 7.7.2022 die endgültige Fassung der Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung des grenzüberschreitenden Datentransfers (Measures for Security Assessment of Cross-Border Data Transfer) veröffentlicht (s. ausf. Spies ZD-Aktuell 2022, 01262) und die Fragen von Beteiligten (Responses) beantwortet. Die Maßnahmen werden nun am 1.9.2022 in Kraft treten. 1. Anwendungsbereich Die Maßnahmen der CAC legen den Anwendungsbereich einer Sicherheitsbewertung fest, der mit dem Entwurf der Bestimmungen über den Standardvertrag für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten (Entwurf der Bestimmungen) übereinstimmt. Gem. Art. 4 der Maßnahmen muss ein Unternehmen, das personenbezogene Daten aus China heraus überträgt, eine Sicherheitsbewertung beantragen, wenn ei-
Weiterführende Links	werden optional von der Redaktion eingefügt

b) Beispiel Meldung

Überschrift/Beitragstitel	BNetzA: Regulierungsrahmen für letzte Meile der Telekom
Abstract (ca. 2-3 Sätze)	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Regulierungsrahmen für den Zugang zur letzten Meile im Festnetz der Telekom festgelegt . Gegenstand der Verfügung sind die neuen Bedingungen für den Zugang zur Kupfer- und zu neu entstehender Glasfaserinfrastruktur der Telekom auf Vorleistungsebene.
Volltext	In dem gesetzlich vorgesehenen abschließenden Abstimmungsverfahren mit der EU-Kommission sowie den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten hat die EU-Kommission am 18.7.2022 Stellung genommen. Unter weitestgehender Berücksichtigung des Votums der EU-Kommission konnte am 21.7.2022 das neue Regulierungskonzept beschlossen werden. Die neuen Rahmenbedingungen gelten nach derzeitiger Einschätzung mindestens für die nächsten drei Jahre, bis sie durch neue Entscheidungen der BNetzA ersetzt werden. Die BNetzA bereitet bereits neue Datenerhebungen vor, auf deren Grundlage die Marktverhältnisse überprüft werden und der Regulierungsrahmen ggf. anzupassen ist.
Autorenbeschreibung (Autorenennung optional)	Wolfgang Kuntz ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in Saarbrücken.
Weiterführende Links	werden optional von der Redaktion eingefügt

c) Allgemeines

Der **Beitragstitel bzw. die Überschrift** sollte kurz und prägnant sein. Der **Abstract** gibt eine kurze Zusammenfassung bzw. einen Ausblick auf den Beitrag/die Meldung und enthält üblicherweise einen [externen Link](#) auf die Quelle (sofern vorhanden). Die Vertraulichkeit der Quelle muss sichergestellt sein. Entscheidungsbesprechungen führen im Abstract Entscheidungsdatum und Aktenzeichen auf.

Bsp.: VG Stuttgart Urt. v. 11.11.2021 – 11 K 17/21

Eine Verlinkung der Entscheidungen ist nicht erforderlich, da diese automatisch in beck-online erfolgt. Der **Volltext** kann untergliedert sein. Die Gliederungsebenen sind wie folgt: 1.; a). Fußnoten werden als Klammerzusätze im Text aufgeführt.

Bsp.: Nach Byers lässt sich ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch durch § 823 Abs. 2 BGB iVm der verletzten Bestimmung der DS-GVO und/oder des BDSG iVm §§ 12, 862, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog begründen (Byers, Mitarbeiterkontrollen, 2. Aufl. 2022, Rn. 392; ähnl. Lack NZFam 2021, 839: §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog; ...).

Hervorhebungen im Text/Fußnoten

Bitte verwenden Sie im gesamten Beitragsdokument keinen Fettdruck, keine Kursivsetzung und keine andere Hervorhebung.

Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben (zB 1.2.2005).

Autorennennung

Bitte fügen Sie Ihrem Beitrag eine kurze Autorenbeschreibung (der aktuellen Tätigkeit) anbei (zB: Dr. Boris Scholtka ist Rechtsanwalt und leitet als Partner den Energierechtsbereich der Ernst & Young GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (EY Law) in Berlin.)

Es sollten grundsätzlich nicht mehr als drei Autoren genannt werden.

2. Umfang

Der Umfang für Kurzbeiträge beträgt ca. 6.000 bis 9.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. Für die kürzeren Meldungen gibt es keine Vorgaben, der Volltext sollte jedoch mindestens 5 Sätze umfassen.

3. Einreichung

Die Texte werden als einfache Word-Dokumente bei der jeweils zuständigen Schriftleitung eingereicht. Eine Korrekturschleife findet grundsätzlich nicht statt. Die Redaktion/Schriftleitung behält sich vor, Anpassungen ohne Rücksprache vorzunehmen, die keinen grundlegenden inhaltlichen Eingriff bedeuten. Bei inhaltlichem Anpassungsbedarf wird sich die Schriftleitung mit den Autoren in Verbindung setzen.

Die Einordnung der Einreichung in eine der Kategorien erfolgt nach Ermessen der Redaktion. Jede der Kategorien enthält sowohl Beiträge als auch Kurzmeldungen.